

1. Bremer Badminton Club e. V.

Satzung

Vom 03. Dezember 2024

§ 1 Name, Sitz

1. Der am 9. Juli 1956 in Bremen gegründete Verein führt den Namen „1. Bremer Badminton Club e. V.“ (gebräuchliche Abkürzungen: 1. Bremer BC, BBC).
2. Der BBC ist Mitglied des Bremer Badminton-Verbandes e. V. (BBV) und des Landessportbundes Bremen e. V. (LSB).
3. Der BBC hat seinen Sitz in Bremen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Der BBC verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der BBC ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Gleichberechtigung aller Menschen. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen.

Zweck des BBC ist die diskriminierungsfreie Förderung des Badmintonsports und Para Badmintonsports und der sportlichen Jugendhilfe mit Teilhabe aller Menschen unabhängig von Geschlecht, sexueller Orientierung und Identität. Der BBC tritt für die Chancengleichheit der Geschlechter sowie für Inklusion ein. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

2. Der BBC ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des BBC dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des BBC.
4. Es darf keine Person durch Abgaben, die dem Zweck des BBC fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des BBC kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den geschäftsführenden Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten.
3. Bei Minderjährigen ist hierzu die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (Erziehungsberechtigter) erforderlich, der für die Zahlungsverpflichtung des Minderjährigen haftet.
4. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
5. Die Entscheidung ist dem Antragsteller in Textform mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss des Mitgliedes oder durch die Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist in Textform an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.
3. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
4. Verpflichtungen, insbesondere Zahlungen, sind bis zum nächstmöglichen normalen Austrittstermin zu erfüllen.
5. Eine Freigabeerklärung erfolgt erst nach Ableistung aller Zahlungsverpflichtungen sowie Rückgabe allen Vereinseigentums an den BBC.
6. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem BBC ausgeschlossen werden. Dies gilt bei
 - a. einem Zahlungsrückstand von sechs Monatsbeiträgen oder 60 EUR nach zweimaliger schriftlicher Mahnung,
 - b. einem schweren Verstoß gegen die Grundsätze und Ziele wie auch Interessen des BBC oder groben oder wiederholten unsportlichen Verhaltens.
 - c. vereinsschädigendem Verhalten oder unehrenhafter Handlungen.
7. Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.
8. Die Rechte des Mitgliedes kommen damit sofort zum Erliegen.

§ 5 Maßregelungen

1. Nach vorheriger Anhörung können vom geschäftsführenden Vorstand gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes oder bestellte Aufsichtspersonen verstoßen, folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) angemessene Geldbuße an den BBC
 - c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und/oder den Veranstaltungen des BBC und BBV.
2. Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.
3. Der Bescheid über die Maßregelung ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

§ 6 Rechtsmittel

1. Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 3 Abs. 3.4), gegen einen Ausschluss (§ 4 Abs. 4.6) sowie gegen eine Maßregelung (§ 5 Abs. 5.1) ist der Einspruch zulässig.
2. Der Einspruch ist innerhalb von drei Wochen nach der Briefzustellung des Bescheides beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen.
3. Der Einspruch wird vom Vorstand behandelt; sein Entscheid ist endgültig.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Aktive und passive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder haben gleiche Rechte im BBC.
2. Ehrenmitglied kann werden, wer 15 Jahre dem BBC angehört oder sich um die Förderung des BBC und des Sports besondere Verdienste erworben hat.
3. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
4. Ehrenmitglieder genießen die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sind jedoch beitragsfrei.
5. Die Mitglieder verpflichten sich, den Anordnungen der jeweils in der Halle aufsichtsführenden Person nachzukommen.

6. Die Mitglieder verpflichten sich zur besonderen Beachtung der Hallenordnung.
7. Fühlt sich ein Mitglied im BBC besonders benachteiligt, beleidigt oder zurückgesetzt, so hat es in seinem Interesse und der guten Zusammenarbeit im BBC dem geschäftsführenden Vorstand dieses mitzuteilen.

§ 8 Beiträge

1. Der Jahresbeitrag sowie außerordentliche Beträge und Umlagen werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Abgabe eines schriftlichen SEPA-Lastschriftmandats, einen Vierteljahresbeitrag sowie fällige Kosten im Voraus durch den BBC bei der angegebenen Bank einzuziehen.
3. Der geschäftsführende Vorstand kann in besonderen Härtefällen Zahlungen stunden, mindern oder erlassen.

§ 9 Stimmrecht

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an.
2. Mitglieder unter 18 Jahren können ohne Stimmrecht an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
3. Durch vorherigen Beschluss des Vorstandes können Jugendliche stimmberechtigt an den Versammlungen teilnehmen.
4. Bei der Wahl der Jugendvertreter haben auch alle Mitglieder vom 14. bis zum 18. Lebensjahr Stimmrecht.

§ 10 Wählbarkeit

1. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des BBC.
2. Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden.
3. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren Einverständnis schriftlich vorliegt.

§ 11 Vereinsorgane

1. Mitgliederversammlung
2. geschäftsführender Vorstand
3. Vorstand

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des BBC ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich statt. Die ordentliche Mitgliederversammlung oder die außerordentliche Mitgliederversammlung kann alternativ als virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Die Entscheidung, ob die Mitgliederversammlung in Präsenzform oder als virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt trifft der Vorstand.
3. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt *schriftlich* in Textform durch den geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von mindestens drei Wochen.

4. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
 - b. Entgegennahme der Berichte
 - c. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - f. Beschlussfassung über vorliegende AnträgeWeitere Tagesordnungspunkte können aufgenommen werden.
5. Der geschäftsführende Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein entsprechender Antrag des geschäftsführenden Vorstandes, des Vorstandes oder einem Viertel der Mitglieder vorliegt.
6. Eine ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung ~~muss~~ muss innerhalb von drei Wochen nach dem Antragseingang beim geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung stattfinden. Die Tagesordnung der außerordentlichen Mitgliederversammlung kann nicht erweitert werden.
7. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der/dem 1. Vorsitzenden oder einer/einem Versammlungsleiter(in), der von der/dem 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall vom geschäftsführenden Vorstand zu benennen ist.
9. Der/dem Leiter(in) der Mitgliederversammlung steht das Hausrecht zu.
10. Teilnahmeberechtigt an den Mitgliederversammlungen sind Vertreter(innen) des BBV und des LSB. Sie können beratend ohne Stimmrecht mitwirken.
11. Die Mitgliederversammlung ist für Gäste des BBC sowie für Presse, Rundfunk und Fernsehen öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jedoch durch einfachen Mehrheitsbeschluss der stimmberechtigten Anwesenden ausgeschlossen werden. In diesem Falle sind die Teilnahmeberechtigten zur Vertraulichkeit verpflichtet.

§ 13 Ordnungen

1. Ordnungen des BBC sind für alle Organe und Mitglieder bindend. Sie sind nicht Bestandteil dieser Satzung.
2. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
3. Eine Jugend- und Finanzordnung können bei Erfordernis verabschiedet werden.
4. Bei Neuwahl der/des 1. Vorsitzenden übernimmt ein von der Versammlung gewählte(r) Wahlleiter(in) die Leitung.

§ 14 Anträge

1. Anträge können gestellt werden von
 - a) den Mitgliedern
 - b) dem geschäftsführenden Vorstand
 - c) dem Vorstand
2. Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, müssen zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mit Begründung und einer zu fassenden Formulierung einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorliegen.
3. Später eingehende Anträge dürfen nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit dadurch bejaht wird, dass die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt, den Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufzunehmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben

und zählen nicht mit. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind nicht zulässig.

§ 15 Beschlüsse

1. Beschlüsse werden, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben und zählen nicht mit.
2. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Zu Satzungsänderungen bedarf es der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen zählen nicht mit.

§ 16 Abstimmung

1. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder oder der Vorstand es beantragen.
2. Die/der Versammlungsleiter(in) kann aus besonderen Gründen nichtöffentliche Beratung anordnen.
3. Die/der Versammlungsleiter(in) kann eine allgemeine Beschränkung der Redezeit anordnen.
4. Vor einer Beschlussfassung ist den Mitgliedern Gelegenheit zur Meinungsäußerung zu geben.
5. Bei ähnlichen Anträgen wird über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt.
6. Das letzte Wort vor der Abstimmung hat der Antragsteller.

§ 17 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a. der/dem 1. Vorsitzenden, gleichzeitig Geschäftsführer(in)
 - b. der/dem 2. Vorsitzenden
 - c. der/dem Kassenwart(in)
2. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
3. Jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.
4. Im Innenverhältnis darf die/der 2. Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung der/des 1. Vorsitzenden ausüben.
5. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung und Kontrolle der Vereins- und Vorstandsbeschlüsse sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens.
6. Die Sitzungen und Verhandlungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Vorstandes werden von der/dem 1. Vorsitzenden geleitet; im Verhinderungsfall durch ein anderes Vorstandsmitglied.
7. Die/der 1. Vorsitzende beruft den Vorstand ein, so oft das Vereinsgeschehen dies erforderlich macht oder mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen.
8. Der geschäftsführende Vorstand bzw. der Vorstand sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 18 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. der/dem 1. Vorsitzenden
 - b. der/dem 2. Vorsitzenden
 - c. der/dem Kassenwart(in)
 - d. der/dem Sportwart(in)
 - e. der/dem Jugendwart(in)
 - f. der/dem Pressewart(in)

2. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt.
3. Bei mehreren Wahlvorschlägen ist die/der Vorgeschlagene gewählt, die/der die einfache (absolute) Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Ist im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht worden, so erfolgt in einem weiteren Wahlgang eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
4. Bei einer Stichwahl entscheidet die einfache (absolute) Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
5. Stimmenthaltungen bleiben bei Wahlen für die Ermittlung der Mehrheitsverhältnisse unberücksichtigt.
6. Jedes Vorstandsmitglied hat über das abgelaufene Geschäftsjahr, das mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, Rechenschaftsberichte anzufertigen und der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 19 Neubesetzungen

1. Eine Amtsenthebung innerhalb des Vorstandes ist durch einstimmigen Beschluss aller übrigen Vorstandsmitglieder zulässig und stellt eine vorläufige Maßnahme bis zur nächsten Mitgliederversammlung dar.
2. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann dieser Posten kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung besetzt werden. Die kommissarische Besetzung wird vom geschäftsführenden Vorstand vorgenommen.
3. Falls dem Vorstand oder einzelnen Vorstandsmitgliedern das Vertrauen mit Mehrheit entzogen wird, sind Neuwahlen für die jeweiligen Positionen vorzunehmen.
4. Bei Nachwahlen bzw. Ersatzberufungen innerhalb der jeweiligen Amtsperiode erfolgt die Nachwahl bzw. Ersatzberufung für die noch verbleibende Amtszeit der/des jeweiligen Vorgängerin/Vorgängers.

§ 20 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

1. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.
2. Er entscheidet über die Einstellung und Entlassung von hauptamtlichen sowie nebenberuflichen Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen und Honorarkräften.
3. Er kann im Bedarfsfall Ausschüsse für Sonderfragen bilden. Diese Ausschüsse werden im Auftrag des geschäftsführenden Vorstandes ohne bestimmende und entscheidende Funktion tätig.
4. Die/der Vorsitzende und sein(e) Stellvertreter(in) haben das Recht, an allen Sitzungen des BBC beratend teilzunehmen.

§ 21 Aufgaben der Kassenwartin oder des Kassenwartes

1. Die/der Kassenwart(in) verwaltet die Kasse und das Konto des BBC.
2. Sie/er gibt auf der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr.
3. Sie/er legt der Mitgliederversammlung einen Haushaltsplanentwurf vor und überwacht den von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplan auf dessen Einhaltung.
4. Sie/er führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben des BBC.
5. Sie/er verwaltet die Mitgliederkartei.
6. Sie/er überwacht auch das Lastschriftinzugsverfahren und überprüft die monatlichen Saldenlisten.

§ 22 Aufgaben der Sportwartin oder des Sportwartes

1. Die/der Sportwart(in) plant, organisiert und kontrolliert den Spielbetrieb im BBC.
2. Sie/er kann nach Abstimmung mit dem Vorstand Einzelpersonen oder Ausschüsse mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben für den Spielbetrieb betrauen.
3. Sie/er plant und organisiert die Jugend- und Nachwuchsarbeit, wenn kein(e) Jugendwart(in) vorhanden ist.

§ 23 Aufgaben der Jugendwartin oder des Jugendwartes

Die/der Jugendwart(in) plant, organisiert und kontrolliert die gesamte Jugendarbeit im BBC.

§ 24 Aufgaben der Pressewartin oder des Pressewartes

Die/der Pressewart(in) ist zuständig für die medienwirksame Darstellung des BBC.

§ 24a Protokolle

1. Über sämtliche Sitzungen, Versammlungen und Beschlüsse sind Protokolle anzufertigen.
2. Die Protokolle sind von der/dem Versammlungsleiter(in) und von der/dem Protokollführer(in) zu unterschreiben.
3. Die/der Protokollführer(in) und die/der Versammlungsleiter(in) sind zu Beginn einer Versammlung oder Sitzung zu wählen, wenn sie nicht schon durch die Satzung bestimmt sind.
4. Protokolle sind innerhalb von vier Wochen an den geschäftsführenden Vorstand zu senden.

§ 25 Kassenprüfung

1. Die Kasse des BBC wird durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer(innen) geprüft. Wiederwahl einer Prüferin bzw. eines Prüfers ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer(innen) haben jederzeit nach vorheriger Anmeldung bei der/dem Kassenwart(in) das Recht der Überprüfung.
3. Die Kassenprüfer(innen) haben die Pflicht, mindestens einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung die Kasse des BBC zu prüfen.
4. Die Kassenprüfer(innen) erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung und Aufzeichnung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes in Bezug auf die Kassenführung.

§ 26 Ehrenamtliche Tätigkeit

1. Die Mitglieder der Organe des BBC müssen ehrenamtlich tätig sein.
2. Aufwandsentschädigungen sind zulässig.
3. Die Mitglieder des Vorstands, die Mitglieder der vom Vorstand berufenen Gremien sowie die zur Wahrnehmung von Außenvertretungen und besonderen Aufgaben vom Vorstand ernannten Personen sind zur Wahrung des DOSB (Deutscher Olympischer Sport Bund) Ethik-Codes durch Unterzeichnung des DOSB Ehrenkodex verpflichtet.

§ 27 Haftung

1. Der BBC haftet gegenüber seinen Mitgliedern und Dritten nicht für etwa eintretende Unfälle, Diebstähle, Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die über den Rahmen von abgeschlossenen Versicherungen hinausgehen.
2. Der BBC hat über den LSB Bremen die übliche Sportunfallversicherung abgeschlossen.
3. Eine Leistungserhöhung für den Versicherungsfall kann nur durch eine eigene Versicherung des Mitgliedes erreicht werden.
4. Die Mitglieder (oder Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter von Minderjährigen) erklären sich damit einverstanden, dass bei vom BBC oder seinen Mitgliedern oder Beauftragten organisierten Fahrten in Kraftfahrzeugen diese Personen auf eigene Gefahr und eigenes Risiko mitgenommen werden.
5. Sie versichern ausdrücklich für sich und die ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten Personen, weder die/den Führer(in), Halter(in) oder andere Personen (für die Halter/in oder Führer/in eintreten müssen) wegen irgendwelcher (auch fahrlässig herbeigeführter Unfallschäden) in Anspruch zu nehmen, soweit diese Personen nicht durch eine Versicherung gedeckt sind oder durch Ansprüche die Versicherungssumme übersteigen.

§ 28 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Löschung, auf Einschränkung der Verarbeitung, auf Datenübertragbarkeit und das Widerspruchsrecht nach der aktuell gültigen DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 29 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer besonders zu diesem Zweck einberufene außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es mit einer Dreiviertelmehrheit entweder
 - a. der Vorstand beschlossen hat oder
 - b. die stimmberechtigten Mitglieder des BBC schriftlich beantragt haben.
3. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Vierfünftel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
5. Diese Bestimmungen der Auflösung können nicht durch eine vorherige Satzungsänderung auf dieser Mitgliederversammlung umgangen werden.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Landessportbund Bremen mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes verwendet wird.
7. Eine Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 30 Übergangsvorschriften

1. Bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung des BBC können die gewählten Vorstandsmitglieder im Amt bleiben.
2. Auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder des Vorstandes unter Berücksichtigung des § 18 Absatz 18.2 gewählt.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 22.10.2024 und tritt mit dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Diese Satzung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 03.12.2024 beschlossen.